

STADT FEHMARN

AUSZUG

aus der 40. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses
am Dienstag, den 14. Februar 2023, 18:00 Uhr
im "Senator-Thomsen-Haus", Burg auf Fehmarn, Breite Straße 28, Fehmarn

A. Öffentlicher Teil

12. Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 199 der Stadt Fehmarn für ein Gebiet östlich von Puttgarden und der Bahntrasse Lübeck-Puttgarden, westlich von Marienleuchte, südlich der Straße Rethen und nördlich Windpark Presen - Photovoltaik-Freiflächenanlagen -

hier: Aufstellungsbeschluss

Vortrag gem. Vorlage 2023-041

Sachverhalt:

Mit den Aufstellungsbeschlüssen für die vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 195 und 196 der Stadt Fehmarn sind die ersten Anträge für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Fehmarn auf den Weg zur planungsrechtlichen Zulässigkeit respektive Baurecht gebracht worden.

Der Verwaltung liegt ein weiterer Antrag für Photovoltaik-Freiflächenanlagen vor, der sich aus nachfolgenden Gründen für eine Bauleitplanung qualifiziert:

- Die beantragte Fläche liegt innerhalb des 200 m breiten Eignungs-Streifens entlang der E 47 / B 207 gemäß der politisch beschlossenen inselweiten „Potenzialanalyse zur Eignung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“.
- Für die beantragte Fläche greifen gemäß der Potenzialanalyse keine harten Ausschlussfaktoren wie bspw. Überschwemmungs- oder Naturschutzgebiete.
- Die Fläche befindet sich außerhalb des planfestgestellten Bereichs der Belttunnel-Baustelle.

Die Fläche ist etwa 2,5 Hektar groß. Der produzierte Strom soll über das in der Nähe befindliche Umspannwerk von Femern A/S aufgenommen werden. Es ist nach Angabe des Antragstellers beabsichtigt, den Strom auch auf der Belttunnel-Baustelle bzw. für die Versorgung des Fehmarnbelttunnels zu nutzen.

Die in Rede stehende Fläche ist momentan nicht überplant. Sie grenzt nördlich direkt an den Windpark Presen und den Bebauungsplan Nr. 66 und westlich an den in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 120 für ein temporäres Sondergebiet für Belttunnel-Dienstleistungen an.

Der vorgesehene Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 199 ergibt sich aus dem anliegenden Übersichtplan.

Vereinbarkeit mit den strategischen und operativen Zielen vom 17.12.2020

- a. Der Beschluss unterstützt das strategische Ziel: Die Stadt Fehmarn setzt sich für den Ausbau der erneuerbaren Energien, unter besonderer Berücksichtigung von dezentraler und regionaler Energieversorgung ein. (Handlungsfeld 4: Klima- und Naturschutz)
- b. Der Beschluss ist Bestandteil des operativen Zieles:
- c. Der Beschluss hat keine Auswirkungen auf die strategischen und operativen Ziele.

Beratung:

Ohne weitere Diskussion ergeht folgender

Beschluss:

1. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 199 der Stadt Fehmarn für ein Gebiet östlich von Puttgarden und der Bahntrasse Lübeck-Puttgarden, westlich von Marienleuchte, südlich der Straße Rethen und nördlich Windpark Presen – Photovoltaik-Freiflächenanlagen – wird aufgestellt.

Planungsziel ist die Sicherstellung einer städtebaulich maßvollen und quantitativ angemessenen Entwicklung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf dem Hoheitsgebiet der Stadt Fehmarn.
2. Das Aufstellungsverfahren wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan i. V. m. § 12 BauGB (Vorhaben- und Erschließungsplan) durchgeführt.
3. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 GO soll über ein Beteiligungsportale im Internet oder alternativ als öffentlicher Termin in der Verwaltung durchgeführt werden.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gem. § 4 Abs. 1 BauGB soll schriftlich erfolgen.
5. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
6. Mit der Ausarbeitung der Planung ist ein qualifiziertes Planungsbüro zu beauftragen. Mit dem Vorhabenträger sind die erforderlichen städtebaulichen Verträge zur Übernahme der Planungskosten und aller Folgekosten (Erschließungs-/ Ausgleichsmaßnahmen u.a.) abzuschließen. Der Bürgermeister wird zum Abschluss ermächtigt.

Beratungsergebnis:

Bau- und Umweltausschuss

14.02.2023

TOP 12

< 11 > Ja

< 0 > Nein

< 0 > Enthaltung

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Stadtvertreter/Ausschussmitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Fehmarn, den 16. März 2023

Für die Richtigkeit der Abschrift:

i.A.

ÜBERSICHTSPLAN VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. XX X. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG STADT FEHMARN

für ein Gebiet östlich der E 47/ B 207, südöstlich der Tunnelbaustelle, südwestlich von Marienleuchte

M 1: 10.000

Stand: 24. Oktober 2022

